

Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. I.

Nr. 1.

7. Januar 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes, betreffend Abänderung einiger Artikel des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

(Vom 9. Dezember 1864.)

Tit.!

Die Motion des Herrn Ständerath Hans v. Ziegler, mit deren Begutachtung Sie uns beauftragt haben, zielt darauf hin, daß das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen in doppelter Richtung abgeändert, daß nämlich einerseits eine Herabsetzung der Minimalstrafansätze und andererseits eine Erhöhung der den Oberkommandanten und den Militärbehörden eingeräumten Disciplinar-Strafkompetenz beschlossen werde.

Den zweiten Punkt hat der Herr Motionsteller selbst in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission fallen gelassen, weshalb wir auch unserer Seite nicht näher auf denselben eintreten, sondern einfach auf die in dem Berichte des Bundesrathes und in dem Gutachten des Oberinstruktors der Infanterie enthaltenen Erörterungen verweisen.

Was den ersten Punkt betrifft, so scheint Herr v. Ziegler trotz der allgemeinen Fassung seines Antrages doch nur die auf den Diebstahl sich beziehenden, in den Artikeln 133 und 134 angedrohten Strafminima im Auge zu haben. Man kann nur finden, daß die in diesen Artikeln

vorkommenden Strafanfänge etwas niedriger hätten gehalten werden sollen; eine übermäßige Härte können wir aber in denselben nicht erblicken, denn der Diebstahl, und ganz besonders der qualifizierte Diebstahl, ist doch immerhin, abgesehen von dem Werthe des gestohlenen Gegenstandes, ein schweres Vergehen, welches im Militärdienste nothwendig mit viel größerer Strenge reprimirt werden muß, als im bürgerlichen Leben.

Die Anschauung, daß ein von einem Bürgersoldaten an seinen Kameraden oder Quartiergebern begangener Diebstahl eine sehr schimpfliche und gefährliche Handlung sei, wurzelt tief im Volke, und wenn dieselbe durch das Gesetz abgeschwächt werden sollte, so könnte leicht das militärische Ehrgefühl und das freundliche Verhältniß zwischen den Wehrmännern unter einander und zwischen ihnen und den Bürgern darunter leiden.

Wir halten es daher nicht für nöthig, wegen dieses einzelnen Punktes durch eine Partialrevision in das System des Gesetzes einzugreifen. Sollte einmal ausnahmsweise in einem einzelnen Falle durch die fraglichen Strafandrohungen ein wirklich hartes Urtheil hervorgerufen werden, so könnte dasselbe gemäß den Vorschriften über die Begnadigung (Art. 426 u. f. w.) ohne alle Schwierigkeit gemildert werden.

Noch müssen wir die Ansicht des Herren Oberinstruktors der Infanterie berühren, welcher im Interesse der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens den Vorschlag macht, die Jury abzuschaffen und für jede Division, für jede selbstständige Brigade und für jeden mit einer Besatzung versehenen festen Platz ein durch den Kommandanten der Division, der Brigade oder des Platzes zu ernennendes Kriegsgericht aufzustellen. Die Einrichtung, welche das Gutachten des Hrn. Oberinstruktors im Auge hat, ist im Wesentlichen die gleiche, welche bis im Jahr 1851 in Kraft bestand und damals beseitigt wurde, weil sie sich nach den einstimmigen Urtheilen aller höhern Offiziere im Sonderbundsfeldzuge als sehr mangelhaft herausgestellt hatte. So lange die militärischen Operationen im Gange waren, blieben die Kriegsgerichte im Winter 1847/48 unbeweglich und unthätig an den ihnen angewiesenen Standorten in Zürich, Bern u. s. w. Erst nach Beendigung des Feldzugs konnten die gerichtlichen Verhandlungen eröffnet werden, wobei sich dann der große Uebelstand ergab, daß in der Zwischzeit die Zeugen in Folge der Dislokation und beziehungsweise der Auflösung der Korps aus weiter Entfernung herbeigerufen werden mußten und oft nur mit Schwierigkeit aufgefunden werden konnten. In Folge der damals gemachten Erfahrungen wurde für die Umarbeitung des Gesetzes betreffend die militärische Strafrechtspflege folgendes Programm aufgestellt:

Die Organisation soll für den kantonalen, wie für den eidgenössischen, für den Instruktions-, wie für den Felddienst, für das Aufgebot der ganzen Armee, wie für die Einberufung einzelner Abtheilungen passen.

Der Organismus soll so beschaffen sein, daß für die Justiz in gleicher Weise wie für das Sanitäts- und Kommissariatswesen gesorgt sei, daß jedem Korps bei allen Märschen, die es zu machen habe, das Gericht fortwährend folge, damit überall, wo ein Verbrechen im Militärdienste begangen werde, sofort der Prozeß eingeleitet und ohne Unterbruch zu Ende geführt werden könne. Dabei sollen die bei den Kriegsgerichten als Richter, Geschworne u. s. f. verwendeten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten während der ganzen Zeit, während welcher sie in dieser Eigenschaft nicht beschäftigt seien, ihre militärische Dienstpflicht erfüllen.

Dieses komplizirte Programm wird es erklärlich machen und entschuldigen, daß das System des Gesetzbuchs nicht so einfach und leicht verständlich ist, wie es wünschbar wäre. Wenn es sich bloß darum gehandelt hätte, für den Schuldienst die Rechtspflege einzurichten, so wäre die Aufgabe viel leichter zu lösen gewesen.

Für die Beseitigung der Jury führt das Gutachten des Herrn Oberinstruktors zwei Motive an: Die Wahl der Mitglieder des Kriegsgerichts durch den Divisions-Kommandanten für eine einfachere Operation als die Bildung einer Geschwornenliste, die Auslösung und Refusation der Geschwornen u. s. f., und es biete die Jury keine genügende Garantie für strenge Handhabung des Strafgesetzes.

Was den ersten Grund betrifft, so fragt es sich bloß, ob der Vorzug einer größern Einfachheit der Einrichtung nicht durch das Wegfallen des Refusationsrechtes und der in der ganzen Einrichtung der Jury liegenden Bürgschaft für völlig unparteiische Bestellung des Gerichts zu theuer erkauft sei.

Mit Hinsicht auf das zweite Motiv kann nicht geleugnet werden, daß die Geschwornen hin und wieder Angeklagte freisprechen, deren Schuld vom streng juristischen Standpunkte aus nicht bezweifelt werden kann. Die Erfahrung hat aber hinlänglich gezeigt, daß Kriegsgerichte, die im Sinne des Gutachtens des Herrn Oberinstruktors aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten bestehen, aber auch nichts Anderes sind, als eine Jury, und zwar eine Jury der schlimmsten Art, indem sie an den Schwächen eines jeden Volksgerichts leiden, ohne von den schützenden Formen des Geschwornen-Instituts umgeben zu sein.

Den Protokollen der Kriegsgerichte, die im Winter 1847/48 in Thätigkeit gewesen sind, könnten für das Gesagte schlagende Beweise in nur zu großer Anzahl ohne Schwierigkeit entnommen werden.

Es ist indeß eine Thatsache, daß in den militärischen Kreisen die Ueberzeugung vorherrscht, daß eine Vereinfachung der Militär-Rechtspflege Bedürfnis sei, und es wird der Bundesrath wahrscheinlich etwas früher oder später sich veranlaßt sehen, die Frage, ob und in welcher Weise in

dieser Richtung eine Reform möglich sei, in Erwägung zu ziehen. Es ist aber nicht die Aufgabe Ihrer Kommission, sich mit dieser Frage zu befassen. Was hingegen die Motion des Hrn. Ziegler betrifft, so tragen wir in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath darauf an, derselben zur Zeit keine weitere Folge zu geben. Zugleich bittet der Unterzeichnete Sie, Tit., die Mängel dieser Berichterstattung mit der Kürze der für Ausarbeitung derselben zugemessenen Zeit zu entschuldigen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1864.

Im Namen der Kommission, *)

Der Berichterstatter:

Dr. J. Rüttimann.

*) Die Kommission bestand aus den Herren:

Dr. J. Rüttimann, in Zürich.
 Hans v. Ziegler, in Schaffhausen.
 H. P. Jacottet, in Neuenburg.
 J. v. Hettlingen, in Schwyz.
 A. Jeker, in Solothurn.

Note. Am 9. Dezember 1864 hat der Ständerath den vorstehenden Antrag seiner Kommission zum Beschlusse erhoben.

Bericht der Kommission des Ständerathes, betreffend Abänderung einiger Artikel des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen. (Vom 9. Dezember 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1865
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 649

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.